

40. Nachtrag zur Satzung der Südzucker BKK

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 12 Leistungen

§ 12 Abs. VII Nummer 2 Buchstabe a

wird geändert in:

- a) Geburtsvorbereitungskurs für eine Begleitperson der werdenden Mutter.
Erstattet werden je Schwangerschaft bis zu 50,00 Euro.

§ 12 Abs. VII Nummer 3 Buchstabe b

der Wert „40“ wird durch „60“ ersetzt

Artikel II

1. Der Verwaltungsrat hat den 40. Nachtrag zur Satzung am 8. Dezember 2022 beschlossen.
2. Der Nachtrag Nr. 40 der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 8. Dezember 2022




Vorsitzender
des Verwaltungsrates


Stellvertretende Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Südzucker BKK nach der Verwaltungsratssitzung am 8. Dezember 2022 im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. Februar 2023

213 – 10204#00066#0002



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Domscheit